

51. Zur Beitragspflicht der Legatäre nach §. 334 A.L.R. I. 12.
 IV. Civilsenat. Urt. v. 9. Juni 1886 i. S. L. (K.) w. W. u. Gen.
 (Wefl.) Rep. IV. 503/85.

I. Landgericht Landsberg a./W.
 II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

... „Der Annahme des Berufungsgerichtes, daß nur der Vorbehaltserbe berechtigt sei, die Legatäre bei unzureichendem Nachlasse auf Grund der Vorschrift des §. 334 A.L.R. I. 12 als beitragspflichtig in Anspruch zu nehmen, während der Erbe ohne Vorbehalt auch den Legatären vollständig und ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Nachlasses gerecht werden müsse, ist beizutreten. Diese Rechtsfolge der unterlassenen Inventarserrichtung beruht für das gemeine Recht auf der Vorschrift der Novelle 1 cap. 2 §. 2, wonach der Erbe, welcher ein Inventar nicht errichtet hat, nicht bloß das falcidische Viertel nicht zurückbehalten darf, sondern die Legatäre und Fideikommissare voll befriedigen muß, wenngleich die Bezahlung der Legate den Bestand des Nachlasses übersteigt. Und entsprechend lauten die Bestimmungen des preussischen Rechtes. Nach dem §. 418 A.L.R. I. 9 haftet der Erbe ohne Vorbehalt für alle an die Erbschaft zu machenden Forderungen, also auch für die Legate. Der §. 429 ebenda aber schreibt vor, daß, wer auch nur auf den Antrag eines Gläubigers oder Legatarii der Rechtswohlthat verlustig erklärt worden, davon auch gegen alle übrigen Gläubiger und Legatarien ferner keinen Gebrauch machen kann. Das Gesetz regelt sonach die Haftung des vorbehaltlosen Erben den Gläubigern und Legatarien gegenüber in gleicher Weise. Dasselbe geschieht in den §§. 426 und 433 daselbst. Nach §. 292 I. 12 ferner verbleiben,

wenn die Erben vor erfolgter Berichtigung sämtlicher ihnen gemeinschaftlich auferlegten Vermächtnisse den Nachlaß teilen, den Legatariis eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche in einem gleichen Falle den Erbschaftsgläubigern beigelegt sind. Dabei wird auf den zweiten Abschnitt des 17. Titels Bezug genommen. Hier aber ist bestimmt (§§. 131. 134. 137), daß, wenn die Erben den Nachlaß unter sich geteilt haben, ohne diese Teilung den Gläubigern vorher bekannt zu machen, diese sich an jeden der Erben auch auf das Ganze halten dürfen. Auch in diesem Punkte also sind nach dem angeführten §. 292 I. 12 die Legatarien den Erbschaftsgläubigern gleichgestellt. Demgemäß hat auch das vormalige preußische Obertribunal wiederholt ausgesprochen, daß der Erbe, welcher wegen versäumter Einreichung eines vollständigen Inventares für einen Erben ohne Vorbehalt anzusehen ist, auch den Legatarien vollständig und ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Nachlasses gerecht werden müsse.

Vgl. Präj. 1170 vom 8. August 1842, Präj.-Sammlung Bd. 1 S. 33 (die Entscheidung ist abgedruckt im Neuen Archiv für preußisches Recht und Verfahren Bd. 9 S. 221); Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 26. April 1850, Entscheidungen Bd. 19 S. 125; vgl. auch Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechtes Bd. 2 S. 59. 60.

In den Gründen der angeführten Entscheidung vom 8. August 1842 werden die der Gleichstellung der Legatarien mit den Gläubigern entgegenstehenden Bedenken eingehend gewürdigt. Es wird nicht verkannt, daß der in der Rechtsnachfolge liegende Verpflichtungsgrund für den Übergang der Schulden des Erblassers auf den Erben mit der Wirkung der Haftung wie für die eigenen Schulden bei Legaten als freiwilligen einseitigen Versprechungen des Erblassers nicht eintrete, da diese keine Forderung an den Erblasser im eigentlichen Sinne, sondern ein, wie das Recht des Erben selbst, auf der Benignität des Erblassers beruhender Anspruch seien. Es wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz selbst bei sehr wesentlichen Bestimmungen von dieser Auffassung des Verhältnisses ausgegangen sei, so im §. 481 Tit. 50 der Prozeßordnung, wonach die von dem Gemeinschuldner ausgesetzten Vermächtnisse post omnes loziert waren, desgleichen in den §§. 334. 352 A.L.R. I. 12, welche die Legatarien verpflichten, zu den Erbschaftslasten beizutragen. Indessen diesen Erwägungen gegenüber wurde das entscheidende Gewicht

auf die, die unbedingte Haftung des vorbehaltlosen Erben auch den Legatarien gegenüber bestimmt aussprechenden, vorstehend angeführten Gesetzesvorschriften gelegt. In dem gleichen Sinne hat auch bereits das Reichsgericht in dem Urtheile vom 23. Mai 1881

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 188

ausgesprochen, daß der Erbe persönlicher Schuldner des Legatars sei, daß er vermöge dieser persönlichen Verpflichtung dem Legatar mit seinem ganzen Vermögen hafte, und daß diese persönliche Haftung nur beim Vorbehaltserben auf das Vermögen des Nachlasses beschränkt sei.

Auf diesem Gesichtspunkte eines durch die Erbschaft gebildeten, rechtlich abgesonderten Bestandtheiles des Vermögens des Vorbehaltserben beruht es, daß das Gesetz diesen verpflichtet, die Bezahlung der Erbschaftsgläubiger nur in derjenigen Ordnung zu leisten, welche die Gesetze nach Beschaffenheit ihrer Forderungen vorschreiben. Dabei ergiebt sich von selbst, daß Legate, da sie . . . non debentur, nisi deducto aere alieno aliquid supersit . . . und da sie deshalb . . . infirmantur per aes alienum . . . (l. 66 §. 1 Dig. ad leg. Falc. 35, 2), erst nach Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger zu berichtigen sind. Daher kann der Vorbehaltserbe nach §. 296 U.R.N. I. 12 das Legat solange zurückhalten, bis rechtlich ausgemittelt worden, ob der Nachlaß zur Tilgung der Schulden und Vermächtnisse hinreiche, und nach §. 334 daselbst müssen, wenn der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheiles oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zureicht, die Legatarii nach Verhältnis der ihnen geschenehen Zuwendungen dazu mit beitragen oder Abzug leiden. Ob, wenn diesen Vorschriften zuwider der Benefizialerbe durch Befriedigung von Legatarien den Nachlaß erschöpft, den Erbschaftsgläubigern ein unmittelbares Rückgriffsrecht gegen die Legatäre, wie solches in anderen Gesetzgebungen anerkannt (Art. 809 Code civil; Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 2332) und auch für das preussische Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten — *condictio indebiti*, *actio communi dividundo* — begründet worden ist,

vgl. Gruchot, Preuß. Erbrecht Bd. 1 S. 192 flg. 608, stattfindet, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Prüfung. Denn dem vorbehaltlosen Erben gegenüber kann von einem solchen eigenen Rechte der Gläubiger schon darum keine Rede sein, weil es hier an der Voraussetzung desselben, der Existenz eines von dem Vermögen des

Erben rechtlich zu trennenden Nachlaßvermögens, fehlt. Die durch den vorbehaltlosen Antritt der Erbschaft begründete Personeneinheit zwischen dem Erblasser und dem Erben hat die rechtliche Folge, daß auch in bezug auf die Erbschaftsgläubiger und Legatäre nur ein einziges Vermögen, das des persönlich haftenden Erben, vorhanden ist." . . .